

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 7. Dezember 1989

240. Stück

572. Verordnung: Bestimmung des Schalleistungspegels von Rasenmähern

573. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form

572. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 5. Juli 1989 über die Bestimmung des Schalleistungspegels von Rasenmähern

Auf Grund des § 72 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1988, BGBl. Nr. 399, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales verordnet:

§ 1. Diese Verordnung gilt für Rasenmäher, die im Leerlauf oder bei üblicher Belastung einen größeren A-bewerteten Schalleistungspegel als 80 dB entwickeln, sowie nach Maßgabe des § 72 Abs. 3 GewO 1973 für sonstige Rasenmäher.

§ 2. Die Aufschrift über die Geräuschentwicklung von Rasenmähern hat den gemäß den §§ 3 und 4 bestimmten A-bewerteten Schalleistungspegel in dB, gerundet auf eine ganze Zahl, zu enthalten (Kennzeichnungswert L_{WA}).

§ 3. Der Kennzeichnungswert L_{WA} ist

1. von hiezu staatlich autorisierten Anstalten,
 2. von Ziviltechnikern einschlägiger Fachrichtung,
 3. von zur Durchführung dieser Tätigkeit berechtigten Gewerbetreibenden oder
 4. vom Erzeuger oder bei ausländischen Erzeugern vom Gewerbetreibenden, der die Rasenmäher in den inländischen Verkehr bringt,
- zu bestimmen.

§ 4. (1) Die Bestimmung des Kennzeichnungswertes L_{WA} ist wie folgt vorzunehmen:

1. Der A-bewertete Schalleistungspegel L_{WA} ist, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, nach den ÖNORMEN S 5034, Ausgabe Mai 1978, und S 5045, Ausgabe Juni 1987, zu bestimmen.
2. Der Kennzeichnungswert L_{WA} ist nach der Anlage zu ermitteln.

(2) Wenn aus einem Nachweis einwandfrei hervorgeht, daß ein im Ausland zur Messung des Schalleistungspegels angewendetes Prüfverfahren dem im Abs. 1 Z 1 festgelegten Prüfverfahren entspricht oder mindestens gleichwertig ist, darf das Ergebnis dieser Prüfung der gemäß Abs. 1 Z 2 durchzuführenden Ermittlung des Kennzeichnungswertes L_{WA} zugrundegelegt werden.

(3) Gewerbetreibende, die Rasenmäher gemäß § 1 in den inländischen Verkehr bringen, müssen die Ermittlung des Kennzeichnungswertes L_{WA} betreffenden schriftlichen Unterlagen im Original, einer Zweitschrift oder einer Ablichtung bis zum Ablauf von fünf Jahren, nachdem der letzte Rasenmäher, für den dieser Kennzeichnungswert gilt, in den inländischen Verkehr gebracht worden ist, im Betrieb aufbewahren.

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Rasenmäher gemäß § 1, die dieser Verordnung nicht entsprechen und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in den inländischen Verkehr gebracht worden sind, dürfen von Gewerbetreibenden bis zum Ablauf des 31. Dezember 1990 verkauft werden.

Schüssel

Anlage
(§ 4 Abs. 1 Z 2)

Ermittlung des Kennzeichnungswertes L_{WA}

1. Der Kennzeichnungswert L_{WA} ist, sofern Z 2 nicht anderes bestimmt, nach der Formel

$$L_{WA} = L_{w,A} + 1,5 \sigma_R$$

zu berechnen.

Hiebei ist:

$L_{w,A}$ der nach § 4 Abs. 1 Z 1 oder Abs. 2 ermittelte Schalleistungspegel

σ_R die Standardabweichung nach ÖNORM S 5034

2. Wird der Schalleistungspegel nicht nur von einem Rasenmäher, sondern von zwei oder mehr Rasenmähern bestimmt, so ist an Stelle von $L_{w,A}$ in der Formel unter Z 1 der arithmetische Mittelwert [zu verwenden und der Kennzeichnungswert L_{WA} zu bestimmen.

Hiebei ist:

[. der arithmetische Mittelwert der von Rasenmähern nach ÖNORM S 5034 festgestellten A-bewerteten Schalleistungspegel $L_{w,Aj}$

$$[= \frac{1}{n} \sum_{j=1}^n L_{w,Aj}$$

573.

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 21. November 1989, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 377/1988 und BGBl. Nr. 257/1989 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 15. Oktober 1987, BGBl. Nr. 630, über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, zuletzt geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 457/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Die Zollämter werden ermächtigt, für bewilligungspflichtige Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die die Ausfuhr von in der Anlage 2 genannten Waren zum Gegenstand haben, anlässlich der Ausgangsabfertigung Bewilligungen in vereinfachter Form zu erteilen.“

2. § 8 a lautet:

„§ 8 a. (1) Die Zollämter werden ermächtigt, für bewilligungspflichtige Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die die Ausfuhr von in der Anlage C des Außenhandelsgesetzes 1984 erfaßten Waren der Nummer 8471 des Zolltarifs zum Gegenstand haben, die Ausfuhrbewilligung in vereinfachter Form zu erteilen, wenn die Waren alle nachstehenden Bedingungen erfüllen:

- a) Personal-Computer, das sind solche, die
 - auf Mikro-Prozessor-Basis,
 - für den kommerziellen Büroeinsatz entworfen sind und
 - von der Produktionsfirma für den Heim- oder Bürogebrauch angeboten werden;
- b) die gesamte Datenverarbeitungsrate ist kleiner oder gleich 69 Mbit/s;
- c) der gesamte benutzerzugängliche Speicher ist kleiner oder gleich 39 Mbit = 4 Megabyte;
- d) die maximale Wortlänge beträgt nicht mehr als 16 bit (darunter fallen auch Systeme mit 16 bit externer und maximal 32 bit interner Wortlänge);
- e) der Personal-Computer kann mit einem Video-Monitor ausgerüstet sein mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 1 024 Bildelementen pro Achse;
- f) der Personal-Computer kann mit Festplattenlaufwerken ausgerüstet sein mit:
 - einer Gesamtdatentransferrate kleiner oder gleich 10,3 Mbit/s,
 - einer gesamten Nettokapazität kleiner oder gleich 140 Megabyte und
 - einer gesamten Zugriffsrate kleiner oder gleich 80 Zugriffe pro Sekunde oder höchstens 40 Zugriffe pro Sekunde pro Laufwerk.

(2) Die Zollämter werden, soweit sie nicht schon gemäß Abs. 1 zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen in vereinfachter Form zuständig sind, ermächtigt, für bewilligungspflichtige Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die die Ausfuhr von in der Anlage C des Außenhandelsgesetzes 1984 genannten Waren zum Gegenstand haben, die Ausfuhrbewilligung in vereinfachter Form zu erteilen, wenn die Waren entweder unmittelbar in einen angrenzenden Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation oder der Europäischen Gemeinschaften oder im Flug- oder Postverkehr in ein Bestimmungsland, das ein solcher Staat ist, ausgeführt werden. Bei einem Warenwert von mehr als 60 000 S ist bei Ausfuhren aus dem freien Verkehr mit Bestimmungsland Finnland, Irland, Schweden und Schweiz anlässlich der zollamtlichen Abfertigung ein ordnungsgemäß ausgestelltes Importzertifikat des Bestimmungslandes gemäß Anlage 3 c vorzulegen.

(3) Die Ermächtigung der Zollämter gemäß Abs. 2 gilt nicht für in der Nummer 8471 des Zollltarifs erfasste Waren mit einer Spitzenrechenleistung von mehr als 100 MFLOPS (Supercomputer).

(4) Die Zollämter sind befugt, zur Beseitigung von Zweifeln, ob zur Abfertigung gestellte Waren der Nummer 8471 des Zollltarifs den Voraussetzungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen, den Anmelder zu verhalten, eine diesbezügliche Erklärung abzugeben oder eine solche des Erzeugers, des Händlers oder eines Sachverständigen vorzulegen.

(5) Die Bewilligung nach Abs. 1 und 2 kann auch anlässlich einer Vorabfertigung (§ 63 Zollgesetz 1988) oder Abfertigung durch eine Abgangszollstelle (§ 112 Abs. 2 des Zollgesetzes 1988) erteilt werden; sie gilt mit der Bedingung der Ausfuhr entsprechend Abs. 1 und 2 als erteilt. Diese Bedingung ist in der zollamtlichen Bestätigung durch einen Vermerk zum Ausdruck zu bringen. Bei Waren, die nach § 52 a Abs. 2 des Zollgesetzes 1988 von der Stellungspflicht ausgenommen sind, gilt die Bewilligung ohne diesen Vermerk mit der Bedingung der Ausfuhr entsprechend Abs. 1 und 2 als erteilt.“

3. In der Anlage 1 (Länderliste) werden nach „Birma (Burma)“ „Bolivien“ und nach „Mosambik“ „Namibia (Südwestafrika)“ eingefügt sowie nach „Südafrika“ die Worte „(einschließlich Südwestafrika)“ gestrichen.

4. Die Anlage 2 (Warenliste für die Ausfuhr) wird wie folgt geändert:

Vor der Tarifnummer 0207 wird eingefügt:

„0105 -- Hausgeflügel, lebend, und zwar Hühner, Enten, Gänse,
Truthühner und Perlhühner *“

Die Tarifnummer 0207 lautet:

„0207 -- Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall
von Hausgeflügel der Nummer 0105, frisch, gekühlt oder
gefroren *“

Danach wird eingefügt:

„0208 -- Anderes Fleisch sowie andere Innereien und anderer
genießbarer Schlachthanfall, frisch, gekühlt oder gefroren:
10 - von Kaninchen und Hasen *
90 - andere:
A - von Wild:
ex A - von anderem Wild als Federwild *“

Die Tarifnummer 0210 lautet:

„0210 -- Fleisch sowie Innereien und anderer genießbarer
Schlachthanfall, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder
geräuchert; genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch,
Innereien oder anderem Schlachthanfall:
90 - andere, einschließlich genießbares Mehl und Pulver aus
Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall:
A - von Hausgeflügel der Nummer 0105, ausgenom-
men Lebern *
B - Lebern von Hausgeflügel der Nummer 0105:
1 - gesalzen oder in Salzlake *
C - von sonstigen Tieren *“

Nach der Tarifnummer 0210 wird eingefügt:

- „0301 -- Fische, lebend:
 (90) - andere lebende Fische:
 93 - - Karpfen *
- 0302 -- Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und
 anderes Fischfleisch der Nummer 0304:
 (60) - andere Fische, ausgenommen deren Lebern, Rogen und
 Milch:
 69 - - sonstige
 A - Karpfen *
- 0303 -- Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes
 Fischfleisch der Nummer 0304:
 (70) - andere Fische, ausgenommen deren Lebern, Rogen und
 Milch:
 79 - - sonstige
 A - Karpfen *
- 0304 -- Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch zerkleinert),
 frisch, gekühlt oder gefroren:
 10 - frisch oder gekühlt:
 B - von Karpfen *
 20 - gefrorene Fischfilets:
 B - von Karpfen *
 90 - andere:
 B - von Karpfen **

Nach der Tarifnummer 0406 wird eingefügt:

- „0407 00 Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder
 gekocht *
- 0408 -- Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch,
 getrocknet, im Wasserdampf oder Wasser gekocht,
 geformt, gefroren oder in anderer Weise haltbar gemacht,
 auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln *
- 0701 -- Kartoffeln, frisch oder gekühlt:
 10 - Saatkartoffeln **

Die Tarifnummer 0703 lautet:

- „0703 -- Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Lauch (Porree)
 und andere Alliumarten, frisch oder gekühlt:
 10 - Speisezwiebeln und Schalotten *
 90 - Lauch (Porree) und andere Alliumarten:
 B - andere **

Danach wird eingefügt:

- „0704 -- Genießbare Kohlarten der Gattung Brassica (einschließ-
 lich Kraut), frisch oder gekühlt:
 90 - andere:
 B - Kraut *
 C - andere *
- 0705 -- Salate (*Lactuca sativa*) sowie Zichorien- und Endiviensala-
 late (*Cichorium* spp.), frisch oder gekühlt:
 19 - sonstige *
 (20) - Zichorien- und Endiviensalate:
 21 - Chicoree Witloof (*Cichorium intybus* var. *foliosum*) . . . *
 29 - sonstige *

- 0706 -- Karotten, Weiße Rüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche sowie Radieschen und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt:
- 10 - Karotten und Weiße Rüben *
 - 90 - andere:
 - A - Rote Rüben *
 - D - Kren *
 - E - sonstige *
- 0708 -- Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt *

Die Tarifnummer 0809 lautet:

- „0809 -- Marillen, Kirschen (einschließlich Weichseln), Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und Brugnolen), Pflaumen, Zwetschken und Schlehen, frisch:
- 10 - Marillen *
 - 40 - Pflaumen, Zwetschken und Schlehen:
 - A - Pflaumen und Zwetschken *

Danach wird eingefügt:

- „0810 -- Andere Früchte, frisch:
- 10 - Erdbeeren *
- 1104 -- Getreidekörner, anders bearbeitet (zB geschält, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder Perlen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nummer 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen:
- (10) Körner, gequetscht, gewalzt oder in Flocken: *
 - 12 - aus Hafer *

Nach der Tarifnummer 1209 wird eingefügt:

- „1501 00 Schweineschmalz; andere Fette von Schweinen und Fette von Geflügel, ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln extrahiert:
- C - andere:
 - 3 - Fette von Geflügel *
- 1502 00 Fette von Rindern (einschließlich Kälbern), Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln extrahiert:
- A - Premier jus, Speisetalg *
 - D - andere *
- 1602 -- Fleisch, Innereien oder anderer Schlachthanfall oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
- 20 - von Lebern von Tieren aller Art:
 - B - von Tieren der Nummer 0104 *
- 2302 -- Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, auch in Form von Pellets *

Bei der Tarifnummer 4407 entfällt der Hinweis „Ev“.

Die Tarifnummer 7204 lautet:

- „7204 -- Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl:
- 30 - Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder Stahl .. *
 - 50 - Abfallblöcke *

5. Die Anlage 2 a entfällt.

6. In der Anlage 4 (Ausnahmen von der Zollämterermächtigung in der Einfuhr) wird bei den Unternummern 6203 42, 6204 62 und 6205 20 nach „Thailand“ „Türkei“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

Schüssel

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die **Bezieher** werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.